

Bald tritt eine wesentliche Änderung im Zivilrecht in Kraft

Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

Die gemeinsame elterliche Sorge wird mit Inkrafttreten des revidierten Zivilgesetzbuches per 1. Juli 2014 unabhängig des Zivilstandes der Eltern zum Regelfall. Dafür haben Männerorganisationen und Gleichstellungsbeauftragte Jahre lang gekämpft. Wie sich diese neuen gesetzlichen Leitlinien umsetzen lassen, wird erst die Praxis zeigen können.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist jedoch nicht – wie der Begriff Sorgerecht suggerieren könnte – primär ein Recht, sondern eine Pflicht der Eltern. Diese müssen nämlich für das Kind sorgen und es erziehen. Gemeinsame elterliche Sorge bedeutet, dass die Eltern alle das Kind betreffenden Entscheidungen gemeinsam fällen; kein Elternteil hat den Stichentscheid. Scheitert eine Einigung, so können die Eltern das Gericht um Vermittlung anrufen (Art. 172 revZGB).

Situation bis heute

Bis ins Jahr 2000 gab es die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene Eltern oder Unverheiratete nicht. Aufgrund der Revision des Scheidungs- und Kindesrechts, welche am 1. Januar 2000 in Kraft getreten ist, wurde die gemeinsame elterliche Sorge möglich, jedoch nur unter qualifizierten Voraussetzungen. Die Eltern mussten sich in einer Vereinbarung über die Betreuung und den Unterhalt

(finanzielle Beiträge) des Kindes einigen. Die Regelung musste zudem dem Kindeswohl entsprechen. Eine solche Vereinbarung konnte somit ohne Weiteres von einer Partei verurteilt werden, und damit auch das gemeinsame Sorgerecht.

Gesetzesänderung per 1. Juli 2014

Neu wird die gemeinsame elterliche Sorge zum Regelfall erklärt, unabhängig vom Zivilstand der



Zuvorkommende Sicherheit.

 **SECURITAS**

Eltern (Art. 296 revZGB). Kindsmutter und Kindsvater sollen dabei gleichbehandelt werden. Im Zentrum steht das Kindeswohl. Die Kindesinteressen bilden den Massstab für die Beurteilung, ob einem Elternteil die elterliche Sorge vorzuziehen werden soll. Mögliche Gründe für die Ablehnung sind beispielsweise Unerfahrenheit, Gewalttätigkeit oder Ortsabwesenheit.

Nicht miteinander verheiratete Eltern

Unverheirateten Eltern steht bei der Geburt des Kindes die gemeinsame elterliche Sorge auch im neuen Recht nicht ohne Weiteres zu. Sie müssen aktiv werden, um dieses zu erwirken. Wird das Kindesverhältnis zum Vater durch Urteil festgestellt, kann bereits im Zeitpunkt des Entscheides die gemeinsame elterliche Sorge durch das Gericht bestimmt werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine gemeinsame Erklärung (siehe sogleich) an die Kindesschutzbehörde zu richten.

Wird das Kindesverhältnis zum Vater durch Anerkennung begründet, braucht es eine Erklärung der Eltern, damit die gemeinsame elterliche Sorge zustande kommt. Wird diese Erklärung mit der Anerkennung abgegeben, ist sie an das Zivilstandsamt zu richten, andernfalls an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes.

In der erwähnten Erklärung müssen Mutter und Vater bestätigen, dass sie bereit sind, die Ver-



antwortung für das Kind gemeinsam zu tragen und sie sich bei der Betreuung über den persönlichen Verkehr und den Unterhalt verständigt haben. Eine genehmigungsfähige Vereinbarung – wie dies bisher verlangt wurde – ist nicht mehr gefordert. Bis diese Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge alleine der Mutter zu.

Verweigert ein Elternteil die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge, kann der andere Elternteil die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes anrufen (Art. 298b revZGB). Sofern nicht zur Wahrung des Kindeswohls an der alleinigen elterlichen Sorge festzuhalten ist, wird die gemeinsame elterliche Sorge verfügt.

Verfahren bei Scheidung oder anderen eherechtlichen Verfahren

Grundsätzlich gilt auch in einem Scheidungs- und Eheschutzverfahren, dass die elterliche Sorge an Mutter und Vater gemeinsam übertragen wird. Das Gericht muss bei einer Scheidung jedoch prüfen, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame elterliche Sorge gegeben sind. Dies ist nicht der Fall, sofern zur Wahrung der Kindesinteressen einem Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen ist.

Können sich die scheidungswilligen Eltern bspw. bei der Frage des persönlichen Verkehrs oder der Betreuungsanteile nicht einigen, kann das Gericht darüber entscheiden, ohne deswegen einem Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen.

Bei einer Scheidung auf gemeinsames Begehren (Einigung über sämtliche, zu regelnden Punkte) wird das Sorgerecht weiterhin nur dann beiden übertragen, wenn sie einen gemeinsamen Antrag stellen und sich über Betreuung und Unterhalt einigen können. Es ist eine Vereinbarung über die Scheidungsfolgen mit gemeinsamen Anträgen in Bezug auf die Kinderbelange verlangt.

Zuständige Behörden

Bei unverheirateten Eltern liegt die Kompetenz grundsätzlich bei der Kindesschutzbehörde. Dieser kann, wie oben beschrieben, die gemeinsame Erklärung abgegeben werden, sofern dies im Falle der Anerkennung nicht bereits beim Zivilstandsamt gemacht wurde. Die Kindesschutzbehörde ist ebenfalls anzurufen, wenn ein Elternteil seine Zustimmung verwei-



Sarah Schläppi
MLaw, Rechtsanwältin

Sie arbeitet als Rechtsanwältin bei Bracher & Partner, Advokatur und Notariat, ist Mitglied der Geschäftsleitung und Standortleiterin der Niederlassung Bern. Sowohl beratend wie auch forensisch umfasst ihre schwerpunktmässige Tätigkeit das Strafrecht, Arbeitsrecht und Familienrecht.

Bracher & Partner,
Advokatur und Notariat
Waisenhausplatz 14,
Postfach 219, 3000 Bern 7

Telefon 031 326 71 71
Fax 031 312 18 80

sarah.schlaeppi@bracherpartner.ch
www.bracherpartner.ch



gert. Schliesslich ist die Kindesschutzbehörde bei Abänderungsstreitigkeiten auf Begehren zuständig, wenn aufgrund wesentlicher Veränderung der Verhältnisse die Zuteilung der elterlichen Sorge neu beurteilt werden muss.

Das Gericht ist im Scheidungsverfahren für die Regelung der Elternrechte und -pflichten zuständig. Im Falle einer Vaterschaftsklage kann das befassende Gericht auch über die Sorgerechtsfrage entscheiden. Sind sich die Eltern nach der Scheidung einig, so ist die Kindesschutzbehörde für die Neuregelung der elterlichen Sorge, der Obhut und die Genehmigung eines Unterhaltsvertrages zuständig. In den übrigen Fällen entscheidet das für die Abänderung des Scheidungsurteils zuständige Gericht.

Rückwirkung des Gesetzes – Übergangsrecht

Das neue Recht gilt nicht nur für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens betroffenen Eltern,

sondern entfaltet auch eine gewisse Rückwirkung. Jederzeit möglich ist ein gemeinsamer Antrag geschiedener oder unverheirateter Eltern auf Zusprechung der gemeinsamen elterlichen Sorge. Steht nur einem Elternteil die elterliche Sorge zu, kann sich der andere Elternteil binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten des neuen Rechts mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde wenden.

Bei einer vorangegangenen Ehescheidung gilt es jedoch eine weitere Frist zu beachten: Wurde die elterliche Sorge einem Elternteil bei der Scheidung entzogen, kann sich der- bzw. diejenige nur dann innerhalb der Jahresfrist alleine an das zuständige Gericht wenden, wenn die Scheidung seit dem 1. Juli 2014 weniger als 5 Jahre zurückliegt.

Flankierende Massnahmen

Die gemeinsame elterliche Sorge soll nicht dazu missbraucht werden können, dem ande-

ren Elternteil Steine in den Weg zu legen. Aus diesem Grund sieht das Gesetz als flankierende Massnahme vor, dass jener Elternteil, welcher das Kind betreut, den Alltag betreffende und dringliche Entscheide allein und ohne Rücksprache mit dem andern Elternteil treffen darf (Art. 301 Abs. 1^{bis} ZGB). Für alltägliche Entscheide das Kind betreffend, muss entsprechend nicht jedes Mal der andere Elternteil kontaktiert werden.

Des Weiteren soll die gemeinsame elterliche Sorge einen Wohnortwechsel bzw. das «Zügeln» einer Partei nicht verunmöglichen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als dass der neue Aufenthaltsort nicht im Ausland liegt oder der Wechsel des Aufenthaltsortes keine erheblichen Auswirkungen auf die Ausübung der elterlichen Sorge und den persönlichen Verkehr durch den andern Elternteil hat (Art. 301a Abs. 2 revZGB). Andernfalls kommt ein Umzug nur mit Zustimmung des andern Elternteils, der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde in Frage.

